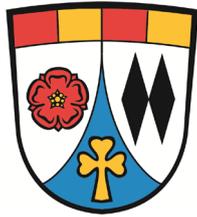


Gemeinde Seefeld



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „BRK-Kombigebäude Seefeld“

Gemarkung Oberalting-Seefeld

A B W Ä G U N G

**der eingegangenen Stellungnahmen
im Rahmen der Beteiligungsverfahren
gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

vom 25.07.2023

A. Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Einwände vorgebracht.

B. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

➤ Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die trotz Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben haben

- Amt für Ländliche Entwicklung
- AWA Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Starnberg und Ortsgruppe Seefeld
- Energie Südbayern GmbH
- Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Herrsching
- Gemeinde Wörthsee
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Kreisheimatpfleger
- Landratsamt Starnberg, Untere Straßenverkehrsbehörde
- Polizeiinspektion Herrsching
- Staatliches Vermessungsamt Starnberg
- Stadt Starnberg
- Wassergewinnung Vierseenland gKU

➤ Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die der Planung zugestimmt bzw. eine Stellungnahme ohne Anregungen, Hinweise oder Bedenken abgegeben haben

- Abfallwirtschaftsverband Starnberg (AWISTA), Schreiben vom 20.06.2023
- Bischöfliche Finanzkammer Augsburg, Schreiben vom 06.06.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 03.07.2023
- Gemeinde Andechs, Schreiben vom 05.07.2023
- Gemeinde Gauting, Schreiben vom 22.05.2023
- Gemeinde Herrsching, Schreiben vom 22.05.2023
- Gemeinde Inning, Schreiben vom 23.05.2023
- Gemeinde Weßling, Schreiben vom 31.05.2023
- IHK für München und Oberbayern, Schreiben vom 15.06.2023
- Landratsamt Starnberg, Gesundheitsamt, Schreiben vom 17.05.2023
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 23.05.2023
- Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 19.06.2023
- Staatliches Bauamt, Schreiben vom 23.05.2023

- **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme mit Anregungen, Hinweisen oder Bedenken abgegeben haben**

B.1 Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt

Schreiben vom 20.06.2023, Az.: 41-66-2-23a

S STELLUNGNAHME

1. *In der Festsetzung A 1.2 ist die tatsächlich in Erscheinung tretende Wandhöhe unbestimmt, was - da die Festsetzungen städtebaulich begründet werden müssen - rechtlich unzulässig ist. Sofern der untere Bezugspunkt der Wandhöhe eine vom tatsächlichen Gelände unabhängige Höhe aufweist, muss der Bezug zum Gelände und die zulässigen Abgrabungen / Aufschüttungen bezogen auf die Wandhöhe definiert werden.*

Im vorliegenden Fall sind die Aufschüttungen und Abgrabungen nicht geregelt, die Wandhöhe aber auf eine Höhenkote bezogen. Da die Differenz zwischen Höhenkote und dem bestehendem/natürlichen Gelände unklar ist, ist die Festsetzung der Wandhöhe ebenfalls unklar.

Zudem wird darum gebeten, vor dem Wort „Dachhaut“ das Wort „OK (Oberkante)“ einzufügen. Dies entspricht der üblichen Regelung zur Definition der Wandhöhe sowohl im Planungs- als auch Bauordnungsrecht.

Bei einem Pultdach kann die tatsächlich in Erscheinung tretende Wandhöhe höher als 9,00 m ausfallen, da laut der Festsetzung für die Wandhöhe der obere Bezugspunkt an der Traufseite einzuhalten ist. Ist dies so gewollt?

Formulierung ist jedoch im ersten Satz die „Dachtraufe“, die sich von der Wandhöhe unterscheidet. Somit ist die Festsetzung uneindeutig und daher unzulässig.

2. *Festsetzung A 1.4: Grundsätzlich sollten die Dachneigungen für Pultdächer nach ortsgestalterischen Gesichtspunkten festgesetzt werden. Bei einer zulässigen Dachneigung von 0° gehen wir von einem Flachdach aus. Dann sollte die Zulässigkeit von Flach- und Pultdächern festgesetzt werden.*
3. *In der Festsetzung A 1.7 ist die Gemarkung zur genannten Teilfläche Fl.Nr. 339 zu ergänzen, um dem gesetzlich geforderten Bestimmtheitsgebot gerecht zu werden.*
4. *Sofern für die Bestimmung der Abstandsflächen die Regelungen der BayBO anzuwenden sind, empfiehlt sich zum Hinweis 19. folgende Formulierung: „Es gilt für die Abstandsflächen die Regelungen der BayBO 2021.“ Durch den Zusatz „... über Wandhöhen bzw. ...“ könnte eine abweichende Regelung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO suggeriert werden, welche hier aber wohl nicht gewollt ist. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte daher die Formulierung sowie die Begründung angepasst werden.*

Es werden zu dieser Auslegung keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht, die über die im Verfahren bereits geäußerten Aspekte in unserem Schreiben vom 07.09.2022 hinausgehen.

A ABWÄGUNGSVORSCHLAG

zu 1.

Der bislang festgesetzte Höhenbezugspunkt mit einer Höhenkote von 544,50 m ü. NN entspricht dem natürlichen vorhandenen Gelände an der südwestlichen Ecke des geplanten Gebäudes. Dieser Höhenbezugspunkt wird in Festsetzung A 1.2 fortan als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Wandhöhe und als Ausgangspunkt für die Oberkante des Fertigfußbodens (inkl. einer Abweichungsmöglichkeit von +/- 15 cm) festgesetzt.

Zudem wird das Wort „OK (Oberkante)“ vor dem Wort „Dachhaut“ eingefügt.

Des Weiteren wird auf die Festsetzung eines Pultdaches verzichtet (siehe nachfolgende Ausführungen zu 2.). Bezugnahmen auf die Traufe können somit entfallen.

Die Höhenfestsetzung unter A 1.2 wird demnach wie folgt überarbeitet:

WH ≤ 8,25 m *max. zulässige Wandhöhe als Höchstmaß in Meter, z.B. 8,25 m*

Die max. zulässige Wandhöhe wird gemessen vom festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der OK (Oberkante) Dachhaut.

544,50 *Höhenbezugspunkt in Meter über Normalnull (NN), z.B. 544,50*

(= vorhandene Geländehöhe an der südwestlichen Ecke des Bauraumes)

Die Oberkante des Fertigfußbodens darf maximal 15 cm unter oder über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt liegen.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der Vermessungs- und Baumbestandsplan sowie die Planunterlagen des Vorhaben- und Erschließungsplanes werden entsprechend angepasst.

Hinsichtlich zulässiger Geländeänderungen bzw. Auf-/Abgrabungen wird auf den Vorhaben- und Erschließungsplan verwiesen, in dem das vorhandene und geplante Gelände in den jeweiligen Teilplänen entsprechend dargestellt ist.

Zu 2.

Auf die Festsetzung eines Pultdaches, das ursprünglich für die Überdachung der Außentreppe angedacht war, wird verzichtet. Stattdessen wird das Satteldach des Hauptdaches über der Außentreppe weitergeführt und folglich ausschließlich Satteldächer als zulässige Dachform festgesetzt.

Zu 3.

In Festsetzung A 1.7 (naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche) wird die Gemarkungsangabe Drößling bei Flurstück 339 redaktionell ergänzt.

Zu 4.

Der textliche Hinweis unter B 19 wird entsprechend des Vorschlags des Landratsamtes redaktionell überarbeitet.

E ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: 1

B.2 Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde

Schreiben vom 20.06.2023, Az.: 41-66-2-23a

S STELLUNGNAHME

1. Ausgleichsfläche

Ob die Größe der Ausgleichsfläche im Lageplan stimmt ist fraglich, da sie sehr klein eingezeichnet ist und proportional nicht die richtige Größe besitzt. Zudem ist auch die Geometrie aus dem Ökoflächenkataster nicht korrekt. Gegebenenfalls kann die Untere Naturschutzbehörde die richtige Größe der neuen Ausgleichsfläche und die richtige Geometrie der ÖFK-Fläche als Shape-Datei zur Verfügung stellen. Wir bitten um Änderung.



Im Punkt 4.7 in der Begründung ist eine Ausgleichsflächengröße von 919 m² angegeben. Auch im Umweltbericht unter 2.1.2 ist von 919 m² die Rede. Im Punkt 5 in der Begründung dagegen ist eine Größe der Ausgleichsfläche von 922 m² angegeben. Wir bitten um Anpassung.

A ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Der Lageplan für die ökologische Ausgleichsfläche wird ersetzt durch die von Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellte Plangrundlage.

Gemäß Ausgleichsflächenberechnung beträgt die erforderliche Größe der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche 922 m². Die Größenangaben werden in den Bebauungsplanunterlagen redaktionell korrigiert.

E ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: 1

B.3 Landratsamt Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde

Schreiben vom 19.06.2023, Az.: 503 D-St

S STELLUNGNAHME

Die untere Immissionsschutzbehörde nimmt zum vorliegenden Bebauungsplan wie folgt Stellung:

1. Zum Bebauungsplan wurde die überarbeitete schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Müller-BBM (Bericht Nr. M170888/02 vom 25.10.2022) vorgelegt. Die Prüfung der schalltechnischen Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

- Die angesprochenen Punkte wurden überarbeitet. Nach Rücksprache mit der Gemeinde konnte auch der Punkt zur Straßenerweiterung des Wertstoffhofs geklärt werden, es sind mit der Verbreiterung der Straße keine Änderungen der Verkehrsführung geplant.
- Es bestehen keine weiteren Anregungen zur schalltechnischen Untersuchung.

2. Zu Punkt 1.10.

Nach Auffassung der unteren Immissionsschutzbehörde sind Emissionen, die von demselben Grundstück ausgehen, nicht relevant für Immissionsorte auf eben jenem Grundstück. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass für das Planungsgrundstück nur die Geräusche des Wertstoffhofs relevant sind. Soll der Punkt 1.10 aus Gründen der besseren Lebensqualität dennoch festgesetzt werden, wird empfohlen, folgende Formulierungen anzupassen.

- „Schutzbedürftige Aufenthaltsräume“ beinhalten auch z.B. Wohndielen, Wohnküchen, Unterrichts-, Büro- und Seminarräume. Ist ein so umfangreicher Schutz nicht gewünscht, wird empfohlen, die Festsetzung auf „Schlaf- und Kinderzimmer“ zu beschränken.
- „Passive Lüftungseinrichtungen“ sollte mit „Schallgedämmten Lüftungseinrichtungen“ ersetzt werden.

A ABWÄGUNGSVORSCHLAG

zu 1.:

Keine Abwägung erforderlich

zu 2.:

Die von der Unteren Immissionsschutzbehörde vorgeschlagenen textlichen Anpassungen der Festsetzung A 1.10 werden übernommen („schutzbedürftige Aufenthaltsräume“ statt „Schlaf- und Kinderzimmer“, „schallgedämmte Lüftungseinrichtungen“ statt „passive Lüftungseinrichtungen“).

Eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung ist nach Rücksprache mit dem Büro Müller BBM nicht erforderlich.

E ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: 1

B.4 Landratsamt Starnberg, Brandschutzdienststelle

Schreiben vom 19.05.2023, Az.: BPL_2023_See_BRK-Kombi

S STELLUNGNAHME

Löschwasserversorgung

Allgemeine Hinweise zur Löschwasserversorgung

Grundschutz

Als Grundschutz bezeichnet man den Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- und Personenrisiko.

Der Löschwasserbedarf ist für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach dem DVGW-Arbeitsblatt W405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ für eine Löszeit von 2 Stunden zu ermitteln.

Objektschutz

Als Objektschutz bezeichnet man den über den Grundschutz hinausgehenden objektbezogenen Brandschutz für Objekte mit erhöhtem Brandrisiko oder Personenrisiko. Hierbei werden ebenfalls Einzelobjekte wie z. B. Aussiedlerhöfe, Raststätten etc. mitberücksichtigt.

Neubaugebiete / Sondergebiete

Wir empfehlen, die Löschwasserbedarfsermittlung von einem Brandschutzfachplaner gemäß Arbeitsblatt W405 des DVGW („Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“) durchführen zu lassen.

Die Lage neu erforderlicher Hydranten ist in Absprache mit den Kommandanten der örtlich zuständigen Feuerwehr festzulegen.

Erschließung

Hinsichtlich der Erschließungssituation bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Zweiter Flucht- und Rettungsweg

Hinsichtlich des zweiten Flucht- und Rettungsweges bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.

A ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der nachfolgenden Detailplanungen entsprechend berücksichtigt.

In die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird unter B.20 (neu) ein textlicher Hinweis zum Brandschutz wie folgt aufgenommen:

„Die Wasserversorgung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.“

Weitere Regelungen zur Löschwasserversorgung werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

E ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: 1

B.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Schreiben vom 30.05.2023, Az.: AELF-WM-L2.2-4612-32-15-5

S STELLUNGNAHME

Zu o. g. Verfahren möchten wir uns wie folgt äußern:

Aus dem Bereich Landwirtschaft:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.08.2022, die weiterhin Gültigkeit hat.

[Auszug aus der Stellungnahme vom 16.08.2022:

Diese Bauleitplanung darf bestehende landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus darf die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind in jedem Fall zu dulden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei allen Vorhaben der Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren ist.

Als Träger öffentlicher Belange für die Belange der Landwirtschaft sehen wir den hohen Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Region zunehmend mit Sorge.]

Aus dem Bereich Forsten:

Forstfachliche Belange sind von den Änderungen nicht betroffen.

Sollte jedoch nachträglich eine das Waldrecht betreffende Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahme festgelegt werden, ist dazu das AELF nach Art. 7 BayWaldG erneut zu beteiligen.

A ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis aus der Stellungnahme vom 16.08.2022 wurde durch Aufnahme eines textlichen Hinweises in die Bebauungsplansatzung (B.18) bereits berücksichtigt.

Bei der festgesetzten naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche handelt es sich um eine extensive Flachlandmähwiese, die das Waldrecht nicht betrifft.

E ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: 1

B.6 **Wasserwirtschaftsamt Weilheim**

Schreiben vom 06.06.2023, Az.: 1-4622-STA132-14798/2023

S STELLUNGNAHME

Als Träger öffentlicher Belange hatten wir uns mit der Stellungnahme vom 29.08.2022 zur frühzeitigen Auslegung geäußert.

Die vorgebrachten Punkte wurden nachvollziehbar abgewogen und entsprechend in dem nun vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

Sollte der Kanalnetzbetreiber der gedrosselten Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser zustimmen, erscheint uns die Erschließung dahingehend als gesichert.

Einwendungen oder weitere Hinweise werden nicht vorgebracht.

A ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Gemeinde Seefeld als Betreiber des anliegenden Tagwasserkanals stimmt dem der Planung zugrundeliegenden Niederschlagswasserbeseitigungskonzept und der gedrosselten Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser zu. Nähere Regelungen hierzu werden auf Ebene des Durchführungsvertrages getroffen.

E ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: 1

B.7 Bayernwerk Netz GmbH

Schreiben vom 17.05.2023, Az.: TBTP Ur 8354

S STELLUNGNAHME

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, Indem die Anlagen dargestellt sind.

Den Verlauf der Leitungen haben wir Ihnen in dem beigefügten Plan mit folgenden Farben markiert;

Stromleitungen:	NS-Bestand	blau
	NS-Planung	grün
	NS-Abbau	gelb
	MS-Bestand	rot
	MS-Planung	lila
	MS-Abbau	gelb

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert.

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV- Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Kabelplanung(en)

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.*
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.*

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Transformatorstation(en)

Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird die Errichtung einer neuen Transformatorstation erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 40 qm uns für den Bau und Betrieb einer Transformatorstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort sollte im Bereich der Straße Ulrich-Haid-Str. eingeplant werden.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planaus-kunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

A ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

In Bezug auf die erforderliche Transformatorstation wird eine geeignete Vorhaltefläche an der Ulrich-Haid-Straße mit eingeplant. In der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis durch Planzeichen ergänzt. Weitere Regelungen hierzu werden im Durchführungsvertrag getroffen.

Die Hinweise zu bestehenden Kabelleitungen, zur Planung und Verlegung neuer Kabeltrassen sowie zur Ausführung von Leitungsarbeiten werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Bauausführung entsprechend berücksichtigt.

E ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: 1